



Bundesverwaltungsgericht Republik Österreich



Geschäftsverteilungsübersicht

gemäß §§ 15 Abs. 8 und 18 Abs. 5 BVwGG

Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes

Mag. Dr. Christian FILZWIESER, MSc

Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichtes

Mag.^a Daniela URBAN, LL.M.

Leiter der Außenstelle Graz

MMag. Dr. René BRUCKNER

Leiter der Außenstelle Innsbruck

Mag. Robert POLLANZ

Leiter der Außenstelle Linz

MMag. Mathias KOPF, LL.M.

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

ÜBERSICHT

Die Gerichtsabteilungen, Senate, Kammern und deren Geschäftsgebiete
Vertretungsregelungen

Die Namen der Einzelrichter/-innen und ihrer Vertreter/-innen, der Vorsitzenden und Beisitzer/-innen der Senate sowie der Stellvertreter/-innen und Ersatzbeisitzer/-innen, die in den einzelnen Kammern zusammengefassten Einzelrichter/-innen und Senate sowie die den Einzelrichtern/Einzelrichterinnen, Senaten und Kammern zugewiesenen Geschäftsgebiete sind durch folgende Regelungen der Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes für das Geschäftsverteilungsjahr vom 1. Februar 2025 bis 31. Jänner 2026 (GV 2025) festgelegt:

ANLAGE 1 Rechtsbereiche und Zuweisungsgruppen

ANLAGE 2 Geschäftsbereiche der Kammern und Zuständigkeit der Gerichtsabteilungen

ANLAGE 3 I. Gerichtsabteilungen am Sitz in Wien

ANLAGE 3 II. Gerichtsabteilungen der Außenstelle Graz

ANLAGE 3 III. Gerichtsabteilungen der Außenstelle Innsbruck

ANLAGE 3 IV. Gerichtsabteilungen der Außenstelle Linz

2. TEIL:
GERICHTSABTEILUNGEN UND KAMMERN

§ 11. Einrichtung von Gerichtsabteilungen

- (1) Für jede Einzelrichterin und jeden Einzelrichter sowie für jeden Senat wird eine Gerichtsabteilung mit Dienstort am Sitz in Wien oder in den Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz (§ 3) eingerichtet.
- (2) Jede Gerichtsabteilung führt eine Nummer, mit der sie zu bezeichnen ist.
- (3) Jede Richterin und jeder Richter – der Präsident, die Vizepräsidentin, die Leiterin oder der Leiter der Evidenzstelle und die Leiterin oder der Leiter der Controllingstelle jeweils auf Grund ihrer Zustimmung gemäß § 16 Abs. 1 BVwGG – ist mit der Leitung einer Gerichtsabteilung betraut.

§ 12. Gerichtsabteilungen

- (1) Am Sitz in Wien sind folgende Gerichtsabteilungen eingerichtet:

<i>Gerichtsabt.- Nummer</i>	<i>Richter:in (Leiter:in der Gerichtsabteilung)</i>
W101	AMANN Christine Dr. ⁱⁿ
W102	ANDRÄ Werner Dr.
W104	BAUMGARTNER Christian Dr.
W105	BENDA Harald Mag.
W108	BRAUCHART Gertrude Mag. ^a
W111	DAJANI Werner Mag. Dr., LL.M., Kammervorsitzender der Kammer P
W112	DANNER Elke Mag. ^a , LL.M.
W113	DAVID Katharina Mag. ^a
W114	DITZ Bernhard Mag.
W116	DRAGONI Mario Mag.
W117	DRUCKENTHNER Andreas Dr.
W118	ECKHARDT Gernot Mag.
W119	EIGELBERGER Claudia Mag. ^a
W121	ENZLBERGER-HEIS Erika Mag. ^a
W122	ERNSTBRUNNER Gregor Mag.
W123	ETLINGER Michael Dr.
W124	FELSEISEN Rainer Mag.
W125	FILZWIESER Christian Mag. Dr., MSc, Präsident
W126	FILZWIESER-HAT Sabine Dr. ⁱⁿ
W127	FISCHER-SZILAGYI Gabriele MMag. ^a Dr. ⁱⁿ
W128	FUCHS-ROBETIN Michael Mag.
W129	GERHOLD Markus DDr.
W131	GRASBÖCK Reinhard Mag.
W132	GREBENICEK Ursula Mag. ^a
W133	GRUBER Natascha Mag. ^a
W134	GRUBER Thomas Mag.
W135	GRUBESIC Ivona Mag. ^a
W136	HABERMAYER-BINDER Brigitte Mag. ^a
W137	HAMMER Peter Mag.
W138	HOCHSTEINER Klaus Mag.
W139	HOFER Kristina Mag. ^a
W140	HÖLLER Alice Mag. ^a

W141	HÖLLERER Gerhard Mag.
W142	HOLZSCHUSTER Irene Dr. ⁱⁿ
W144	HUBER Andreas Mag.
W145	HUBER-HENSELER Daniela Mag. ^a , Leiterin der Evidenzstelle
W146	HUBER Stefan Mag.
W147	KANHÄUSER Stephan Mag.
W150	KLEIN Peter Paul Mag.
W151	KOHL Doris Dr. ⁱⁿ , MCJ
W152	KOPP Walter Mag.
W153	KOROSEC Christoph Mag.
W154	KRACHER Helga Mag. ^a
W156	KREBITZ Alexandra Mag. ^a
W158	KUROKI-HASENÖHRL Yoko Dr. ⁱⁿ , Stellvertretende Leiterin der Controllingstelle
W162	LECHNER Ulrike Mag. ^a , LL.M.
W164	LEITNER Rotraut Dr. ⁱⁿ
W165	LESNIAK Ilse Mag. ^a
W166	LOIBNER-PERGER Carmen Mag. ^a
W167	MACA-DAASE Daria Mag. ^a
W168	MACALKA Bernhard MMag. Dr.
W169	MAGELE Barbara Mag. ^a
W170	MARTH Thomas Mag., Stellvertretender Kammervorsitzender der Kammer P
W171	MORAWETZ Gregor Mag., MBA
W172	MORITZ Martin Mag. Dr., MSc
W175	NEUMANN Eva Mag. ^a
W176	NEWALD Florian Mag.
W177	NOWAK Volker Mag., Leiter der Controllingstelle
W179	PAULUS Eduard Hartwig Mag.
W180	PECH Georg Mag.
W182	PFEILER Dieter Mag.
W184	PIPAL Werner Dr.
W185	PRÜNSTER Gerhard Mag.
W186	PUTZER Judith Mag. ^a
W187	REISNER Hubert Mag.
W189	RIEPL Irene Mag. ^a
W191	ROSENAUER Harald Dr.
W192	RUSO Karl Dr.
W193	RUSSEGGER Michaela Mag. ^a , Kammervorsitzende der Kammer W
W196	SAHLING Ursula Mag. ^a
W198	SATTLER Karl Mag.
W200	SCHERZ Ulrike Mag. ^a
W202	SCHLAFFER Bernhard Mag.
W203	SCHLÖGLHOFER Gottfried Mag.
W204	SCHNEIDER Esther MMag. ^a Dr. ⁱⁿ , Stellvertretende Kammervorsitzende der Kammer W
W206	SCHREFLER-KÖNIG Alexandra Dr. ⁱⁿ
W207	SCHWARZGRUBER Michael Mag.
W208	SCHWARZINGER Ewald Dr.
W211	SIMMA Barbara Mag. ^a , LL.M.
W212	SINGER Eva Dr. ⁱⁿ , Kammervorsitzende der Kammer E
W213	SLAMANIG Albert Dr.

W215	STARK Gloria Mag. ^a
W216	STEINER-KOPSHAR Marion Mag. ^a , Kammervorsitzende der Kammer S
W217	STIEFELMEYER Julia Mag. ^a , Stellvertretende Kammervorsitzende der Kammer S
W218	TAURER Benedikta Mag. ^a
W220	UNTERER Daniela Mag. ^a
W221	URBAN Daniela Mag. ^a , LL.M., Vizepräsidentin
W222	OBREGON Guenevere Mag. ^a
W223	WALDNER-BEDITS Birgit Mag. ^a
W224	WEINHANDL-HAIDER Martina Mag. ^a Dr. ⁱⁿ
W225	WEISS Barbara Mag. ^a Dr. ⁱⁿ , LL.M.
W226	WINDHAGER Andreas Mag.
W227	WINTER Karin Mag. ^a
W228	WÖGERBAUER Harald Mag.
W229	WUTZL Elisabeth Mag. ^a
W231	HAVRANEK Birgit Dr. ⁱⁿ
W232	BÖCKMANN-WINKLER Simone MMag. ^a , Stellvertretende Kammervorsitzende der Kammer E
W233	FELLNER Andreas Mag.
W235	MEHLGARTEN-LINTNER Sabine Mag. ^a
W236	BINDER Lena Mag. ^a
W238	MARIK Claudia Mag. ^a
W239	BAUMANN Theresa Mag. ^a
W240	FEICHTER Tanja Mag. ^a
W241	HAFNER Gerfried Mag.
W242	HEUMAYR Christian Mag.
W243	WEBER Marianne Mag. ^a
W244	JEDLICZKA-MESSNER Verena Dr. ⁱⁿ
W245	SCHILDBERGER Bernhard Mag., LL.M.
W246	VERDINO Heinz Mag. Dr.
W247	HOFER Robert-Peter Mag.
W248	NEUBAUER Matthias Mag. Dr.
W250	BIEDERMANN Michael Mag.
W251	GLATZ Angelika Mag. ^a Dr. ⁱⁿ
W252	SCHMUT Elisabeth Mag. ^a , LL.M.
W253	BINDER Jörg Clemens Mag.
W254	CARDONA Tatjana Dr. ⁱⁿ
W255	EPPEL Ronald Mag., MA
W256	KIMM Caroline Mag. ^a
W257	MANTLER Herbert Mag., MBA
W258	PAWELKA-SCHMIDT Gerold Mag., Stellvertretender Leiter der Evidenzstelle
W259	RUPRECHT Ulrike Mag. ^a
W260	BELFIN Markus Mag.
W261	GASTINGER Karin Mag. ^a , MAS
W262	JERABEK Julia Mag. ^a
W263	KERSCHBAUMER Christina Mag. ^a
W265	RETTENHABER-LAGLER Karin Mag. ^a
W266	WAGNER Stephan Mag.
W267	ESSL Marcus Mag., LL.M., M.E.S.
W268	GACHOWETZ Iris MMag. ^a
W269	MAYER-VIDOVIC Elisabeth Mag. ^a Dr. ⁱⁿ

W270	GRASSL Günther Mag. Dr.
W271	WALBERT-SATEK Anna Mag. ^a Dr. ⁱⁿ
W272	BRAUNSTEIN Alois Mag., MBA
W274	LUGHOFFER Karl Mag.
W275	VAN AKEN Stella Mag. ^a
W276	WALLISCH Gert Dr.
W277	ESCHLBÖCK Billur Mag. ^a , MBA
W278	HABITZL Dominik Mag., Stellvertretender Kammervorsitzender der Kammer A
W279	KOREN Peter Mag.
W280	BONT Wolfgang Mag.
W281	HALBARTH-KRAWARIK Rosemarie Mag. ^a
W282	KLICKA Florian Mag.
W284	WAGNER-SAMEK Marion Mag. ^a
W286	DEUTSCH-PERNSTEINER Katharina Mag. ^a
W288	HÄFELE Sebastian Mag.
W289	LUBENOVIC Ajdin Mag.
W290	MERSCH Christopher Dr.
W291	RIEDLER Anna Caroline Mag. ^a
W292	ZACZEK Herwig Mag.
W293	ZWERENZ Monika MMag. ^a Dr. ⁱⁿ , LL.M.
W294	KÖCK Konstantin Mag. Dr., LL.M., MBA, LL.M.
W295	PFANNER Susanne Mag. ^a Dr. ⁱⁿ
W296	FORJAN Andrea Mag. ^a
W298	VEIGL Mathias Mag.
W299	NEUHOLD Elisabeth Dr. ⁱⁿ
W600	TUDJAN Albert Mag., MA
W601	FRANK Nadine Mag. ^a
W602	GSTREIN Brigitte Mag. ^a
W603	MIKULA Thomas Mag., MBA
W604	PLESCHBERGER Herbert Mag.
W605	LUDWIG Julia Mag. ^a , Beauftragte für den Rechtsbereich Datenschutz und Informationsfreiheit
W606	ZINIEL Thomas Dr., LL.M., BSc
W607	BACHKÖNIG Günther Mag.
W608	FOUCHS Isabella Mag. ^a
W609	KULEFF Thomas Udo Mag.
W610	RASCHHOFFER Julia Mag. ^a
W611	RESCH Julia Mag. ^a
W612	STEINER Robert Mag.
W613	BACHINGER Florian Mag.
W614	GEIGER Daniel LL.M.
W615	LEHNER Hans-Werner Mag.
W616	PEYRL Johannes Mag. Dr.
W617	POLZER Eva-Maria Mag. ^a Dr. ⁱⁿ
W618	HAHN Johannes Dr., LL.M.
W619	KAMPITSCH Rosmarie Mag. ^a
W620	KOPLNIG René Mag.
W621	LEICHTFRIED Natalia Mag. ^a
W622	PROKSCH Jennifer Katharina Mag. ^a
W623	RULOFS Jakob Mag. Dr.

W624	SCHATZ Verena Dr. ⁱⁿ , LL.B.
W625	ŠELEM Matej Dr., LL.M.
W626	XENIADIS Anastasios Dr., LL.M.

(2) In der **Außenstelle Graz** sind folgende Gerichtsabteilungen eingerichtet:

Gerichtsabt.- Nummer	<i>Richter:in (Leiter:in der Gerichtsabteilung)</i>
G301	BRUCKNER René MMag. Dr., Leiter der Außenstelle (Kammervorsitzender)
G303	KALBITZER Simone Mag. ^a , Stellvertreterin des Leiters der Außenstelle (Kammervorsitzenden)
G304	LEHNER Beatrix Mag. ^a
G305	MAIER Ernst Dr., MAS
G306	MAURER Dietmar Franz Mag.
G307	MAYRHOLD Markus Mag.
G308	PENNITZ Angelika MMag. ^a
G309	SANDRIESSER Franz Ing. Mag.
G310	WALTNER Gaby Mag. ^a
G311	WENDLER Eva Dr. ⁱⁿ
G312	WILD Manuela Mag. ^a
G314	BAUMGARTNER Katharina Mag. ^a
G315	SCHREY Petra Martina Mag. ^a , LL.M.
G316	MUCKENHUBER Katharina Mag. ^a

(3) In der **Außenstelle Innsbruck** sind folgende Gerichtsabteilungen eingerichtet:

Gerichtsabt.- Nummer	<i>Richter:in (Leiter:in der Gerichtsabteilung)</i>
I403	ERTL Birgit MMag. ^a
I404	JUNKER Alexandra MMag. ^a
I405	KAYA Sirma Mag. ^a
I406	KNITEL Gerhard Mag.
I407	MUMELTER Stefan Mag. Dr.
I411	POLLANZ Robert Mag., Leiter der Außenstelle (Kammervorsitzender)
I412	ACHLEITNER Gabriele Mag. ^a
I413	ATTLMAYR Martin Dr., LL.M., Stellvertreter des Leiters der Außenstelle (Kammervorsitzenden)
I414	EGGER Christian Mag.
I415	LÄSSER Hannes Mag.
I416	BERTIGNOL Alexander Mag.
I417	ZANIER Friedrich Mag.
I419	JOOS Tomas MMag. Dr.
I421	STEINLECHNER Martin Mag.
I422	BURGSCHWAIGER Thomas Mag.
I423	GREML Daniela Mag. ^a
I424	EBNER Barbara Mag. ^a Dr. ⁱⁿ , Bakk. phil.
I425	RAFFL Philipp Mag. Dr.

(4) In der **Außenstelle Linz** sind folgende Gerichtsabteilungen eingerichtet:

Gerichtsabt.- Nummer	Richter:in (Leiter:in der Gerichtsabteilung)
L501	ALTENDORFER Irene Mag. ^a
L503	DIEHSBACHER Martin Dr.
L504	ENGEL Reinhard Mag.
L506	GABRIEL Margit Mag. ^a
L507	HABERSACK Johann Mag.
L508	HERZOG Barbara Mag. ^a Dr. ⁱⁿ
L510	INDERLIETH Eugen Mag.
L511	JICHA Sandra Tatjana Mag. ^a
L512	JUNGWIRT Marlene Mag. ^a
L515	LEITNER Hermann Mag.
L516	NIEDERSCHICK Paul Mag.
L517	NIEDERWIMMER Alexander Mag. Dr.
L518	STEININGER Markus Mag. Dr.
L519	ZOPF Isabella Dr. ⁱⁿ
L521	KOPF Mathias MMag., LL.M., Leiter der Außenstelle (Kammervorsitzender)
L523	DANNINGER-SIMADER Tanja Mag. ^a Dr. ⁱⁿ
L524	SANGLHUBER Veronika Mag. ^a , LL.B., Stellvertreterin des Leiters der Außenstelle (Kammervorsitzenden)
L525	ZÖCHLING Johannes Mag.
L527	AUFREITER Christian MMag., LL.B.
L530	SCHIFFKORN Florian Mag. Dr.
L531	MAYRHOFFER Anita Mag. ^a
L532	WILD-NAHODIL Georg Mag.
L533	GALEŠIĆ Zejnie Mag. ^a
L534	RÖDER Nicole Mag. ^a

§ 13. Einrichtung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Beim Bundesverwaltungsgericht sind folgende Kammern eingerichtet:

1. am Sitz in Wien:
 1. **Kammer A** (Asyl- und Fremdenrecht)
 2. **Kammer E** (Eilsachen)
 3. **Kammer P** (Persönliche Rechte und Bildung)
 4. **Kammer S** (Soziales)
 5. **Kammer W** (Wirtschaft, Umwelt und Infrastruktur);
2. in den Außenstellen:
 1. **Kammer G** (Außenstelle Graz)
 2. **Kammer I** (Außenstelle Innsbruck)
 3. **Kammer L** (Außenstelle Linz)

(2) Die Geschäftsbereiche der Kammern, die Zugehörigkeit der Gerichtsabteilungen zu den Kammern sowie die Zuständigkeit der Gerichtsabteilungen ergeben sich aus der ANLAGE 2. Die Zuständigkeiten der Gerichtsabteilungen für die Zuweisungsgruppe SNG ergeben sich aus dem vertraulichen Teil der ANLAGE 2, der zum Schutz der betroffenen Richterinnen und Richter nicht veröffentlicht wird und nur von einem eingeschränkten Personenkreis einsehbar ist.

(3) Die Gerichtsabteilungen W125 (FILZWIESER Christian Mag. Dr., MSc), W221 (URBAN Daniela Mag.^a, LL.M.), W145 (HUBER-HENSELER Daniela Mag.^a), W158 (KUROKI-HASENÖHRL Yoko Dr.ⁱⁿ), W177 (NOWAK Volker Mag.), W206 (SCHREFLER-KÖNIG Alexandra Dr.ⁱⁿ), W245 (SCHILDBERGER Bernhard Mag., LL.M.) und W253 (BINDER Jörg Clemens Mag.) gehören keiner Kammer an.

§ 6. Verhinderung und Vertretung

- (1) Eine Richterin oder ein Richter bzw. eine fachkundige Laienrichterin oder ein fachkundiger Laienrichter ist im Sinne dieser Geschäftsverteilung verhindert, wenn
 1. sie oder er wegen einer Erkrankung den Dienst nicht ausüben kann;
 2. sie oder er wegen der Inanspruchnahme eines Erholungs- oder Sonderurlaubs, eines Kuraufenthalts oder einer Pflegefreistellung den Dienst nicht ausübt;
 3. sie oder er wegen einer dienstlich bedingten Abwesenheit (z.B. auf Grund einer Dienstreise) von mehr als einem Arbeitstag oder bei einer Auslandsdienstreise während deren gesamten Dauer den Dienst nicht ausüben kann;
 4. zwischen ihr oder ihm einerseits und einer anderen Richterin oder einem anderen Richter bzw. einer fachkundigen Laienrichterin oder einem fachkundigen Laienrichter andererseits ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 34 RStDG besteht und die Richterin oder der Richter auf Grund einer Vertretungsregelung nach dieser Geschäftsverteilung die andere Richterin oder den anderen Richter als Leiter:in der Gerichtsabteilung vertreten müsste oder gemeinsam mit dieser anderen Richterin oder diesem anderen Richter bzw. mit dieser fachkundigen Laienrichterin oder diesem fachkundigen Laienrichter dem gleichen Senat angehören würde;
 5. die Verpflichtungen der Richterin oder des Richters aus dem Dienstverhältnis ruhen oder enden;
 6. sie oder er nach den Bestimmungen der Geschäftsverteilung in einer Rechtssache grundsätzlich als Beisitzer:in eines Senates zu fungieren hätte, sie oder er nach § 6 VwGVG iVm. § 7 AVG aber befangen ist; in diesem Fall hat sich die befangene Richterin oder der befangene Richter bzw. die befangene fachkundige Laienrichterin oder der befangene fachkundige Laienrichter unter Anzeige an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des betreffenden Senates sowie an den Präsidenten und bei Richter:innen und fachkundigen Laienrichter:innen einer Außenstelle bei gleichzeitiger Mitteilung an die Leiterin oder den Leiter der Außenstelle der Ausübung des Amtes als Beisitzer:in zu enthalten.
- (2) Ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer verhindert, so hat die oder der Vorsitzende des betreffenden Senates den Eintritt einer Ersatzbeisitzerin bzw. eines Ersatzbeisitzers in einem Aktenvermerk zu verfügen und dies der betreffenden Ersatzbeisitzerin oder dem betreffenden Ersatzbeisitzer unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Unbeschadet des Abs. 1 gilt eine Richterin oder ein Richter in einer bestimmten Rechtssache, die in ihre bzw. seine Zuständigkeit fällt, solange als verhindert, als
 1. sie oder er aus einem im dienstlichen Interesse gelegenen Grund (z.B. Teilnahme an einer dienstlichen Besprechung, Sitzung oder Aus- oder Fortbildungsveranstaltung, Durchführung oder Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung) oder aufgrund einer behördlich angeordneten Absonderung zumindest an einem Arbeitstag während der gesamten Dauer der Amtsstunden nicht an ihrer bzw. seiner Dienststelle anwesend ist und
 2. in dieser bestimmten Rechtssache die dringliche Vornahme einer richterlichen Handlung (z.B. Genehmigung einer fristgebundenen oder sonst gesetzlich vorgesehenen Verständigung; Entscheidung über einen fristgebundenen oder sonst dringlichen Verfahrensschritt wie etwa über die aufschiebende Wirkung oder eine einstweilige Verfügung) erforderlich ist.
- (4) Als Vertreter:in einer verhinderten Richterin oder eines verhinderten Richters oder als Ersatzbeisitzer:in einer verhinderten fachkundigen Laienrichterin oder eines verhinderten fachkundigen Laienrichters kommt nur in Frage, wer selbst weder verhindert noch aus anderen Gründen von der Vertretung ausgeschlossen ist.

§ 7. Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gerichtsabteilung

- (1) Ist die Leiterin oder der Leiter einer Gerichtsabteilung verhindert, so haben die in der ANLAGE 3 für die betreffende Gerichtsabteilung vorgesehenen Vertreter:innen in der dort vorgesehenen Reihenfolge nacheinander als Vertreter:in einzutreten. Als für die Vertretung verhindert gelten die Leiterinnen und Leiter jener Gerichtsabteilungen, die eine Zuständigkeit für die Zuweisungsgruppen SCH aufweisen, wenn der jeweiligen Gerichtsabteilung gemäß §§ 22 und 23 keine Eilsachen zuzuweisen sind.
- (2) Sind auch alle gemäß Abs. 1 vorgesehenen Vertreter:innen verhindert, so sind die Leiter:innen der jeweils der Gerichtsabteilung der verhinderten Leiterin oder des verhinderten Leiters nächstfolgenden

Gerichtsabteilungen der betreffenden Kammer nacheinander zur Vertretung berufen. Die Reihenfolge der nächstfolgenden Gerichtsabteilungen der betreffenden Kammer bestimmt sich nach der aufsteigenden Nummerierung der Gerichtsabteilungen der betreffenden Kammer, wobei mit den Gerichtsabteilungen dieser Kammer am Beginn der Reihenfolge fortzusetzen ist, wenn eine nächstfolgende Gerichtsabteilung in aufsteigender Reihenfolge nicht mehr in Frage kommt.

- (3) Kommt eine Vertretung auch nach Abs. 2 nicht in Betracht, so hat der Geschäftsverteilungsausschuss mit Verfügung im Einzelfall aus dem Kreis aller Richter:innen, mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidentin, eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Dauer der Verhinderung zu bestimmen.
- (4) Soweit in dieser Geschäftsverteilung nicht anderes bestimmt ist, gilt die Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gerichtsabteilung im gesamten Zuständigkeitsbereich der betreffenden Gerichtsabteilung.
- (5) Umfasst die Vertretung der Leiterin oder des Leiters der Gerichtsabteilung die Funktion als Senatsvorsitzende:r, so wird die Vertreterin oder der Vertreter als Stellvertreter:in iSd. § 7 Abs. 1 BVwGG tätig und gilt als Beisitzer:in oder Ersatzbeisitzer:in desselben Senates gleichzeitig für die Dauer der Verhinderung der Leiterin oder des Leiters als verhindert.
- (6) Die Vertreterin oder der Vertreter hat während der Dauer der Verhinderung alle erforderlichen Verfahrensschritte für die betreffende Gerichtsabteilung zu setzen, bis die Verhinderung der Leiterin bzw. des Leiters beendet oder die betreffende Rechtssache vom Geschäftsverteilungsausschuss abgenommen worden ist. In dringlichen Fällen, wenn eine bestimmte richterliche Entscheidung in der betreffenden Rechtssache auf Grund der konkreten Umstände des Falles keinen Aufschub duldet, hat die Vertreterin oder der Vertreter auch die jeweils erforderliche Entscheidung zu treffen. Dies gilt etwa bei keinen Aufschub duldenden Entscheidungen in Eilsachen (z.B. Entscheidungen in Haftsachen nach § 22a oder § 40a BFA-VG), bei sich dringlich erweisenden Entscheidungen über die aufschiebende Wirkung, einer einstweiligen Verfügung oder jeder sonstigen dringlichen richterlichen Anordnung.
- (7) In Rechtssachen der Zuweisungsgruppe SNG gehen im Fall der Verhinderung der zuständigen Richterin oder des zuständigen Richters sowohl die Zuständigkeit für solche Rechtssachen als auch die Leistung der Rufbereitschaft bzw. des Journaldienstes auf die im vertraulichen Teil der ANLAGE 3 zunächst für die betreffende Gerichtsabteilung vorgesehenen Vertreter:innen in der dort vorgesehenen Reihenfolge nacheinander über. Kommt eine Vertretung auf diese Weise nicht in Betracht, so haben alle übrigen im vertraulichen Teil der ANLAGE 2 angeführten Leiter:innen der für die Zuweisungsgruppe SNG zuständigen Gerichtsabteilungen in sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 nacheinander als Vertreter:in einzutreten. Im Fall der einvernehmlichen Abänderung der Rufbereitschaft bzw. des Journaldienstes durch betroffene Richter:innen (§ 2 Z 5 iVm § 16a Abs. 1 letzter Satz BVwGG) bleibt die Zuständigkeit unverändert. Die die Rufbereitschaft bzw. den Journaldienst übernehmenden Richter:innen werden hier als Vertreter:innen wie im Fall einer Verhinderung iSd § 6 Abs. 1 tätig. Im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 6 sinngemäß.

§ 8. Vertretung von richterlichen Beisitzer:innen

- (1) Im Fall der Verhinderung einer Richterin oder eines Richters in der Eigenschaft als Beisitzer:in eines Senates treten die in der ANLAGE 3 für den betreffenden Senat jeweils vorgesehenen Richter:innen in der erforderlichen Zahl in der dort festgelegten Reihenfolge nacheinander als Ersatzbeisitzer:innen ein. Dies gilt auch für die im vertraulichen Teil der ANLAGE 3 für die Zuweisungsgruppe SNG eingerichteten Senate. Eine einvernehmliche Abänderung einer in Rechtssachen der Zuweisungsgruppe SNG zu versehenden Rufbereitschaft (§ 2 Z 5 iVm § 16a Abs. 1 letzter Satz BVwGG) kommt hinsichtlich der Eigenschaft als Beisitzer:in eines Senates nicht in Betracht.
- (2) Sind auch alle gemäß Abs. 1 vorgesehenen Richter:innen verhindert, so treten die für den jeweils nächstfolgenden Senat derselben Kammer, der auch für dieselbe Zuweisungsgruppe zuständig ist, vorgesehenen Beisitzer:innen in der erforderlichen Zahl in der dort vorgesehenen Reihenfolge nacheinander als Ersatzbeisitzer:innen ein. Die Reihenfolge der nächstfolgenden Senate der betreffenden Kammer bestimmt sich nach der aufsteigenden Nummerierung der den betreffenden Senaten zugehörigen Gerichtsabteilungen der betreffenden Kammer, wobei mit den Gerichtsabteilungen am Beginn der Reihenfolge fortzusetzen ist, wenn eine nächstfolgende Gerichtsabteilung in aufsteigender Reihenfolge nicht mehr in Frage kommt.

- (3) Kommt eine Vertretung auch nach Abs. 2 nicht in Betracht und ist in der ANLAGE 3 bei dem betreffenden Senat auch sonst keine weitergehende Vertretungsregelung getroffen worden, so hat der Geschäftsverteilungsausschuss mit Verfügung im Einzelfall die Ersatzbeisitzer:innen in der erforderlichen Zahl aus dem Kreis aller Richter:innen zu bestimmen.
- (4) In Rechtssachen der Zuweisungsgruppe SNG gilt Abs. 2 mit der Maßgabe sinngemäß, dass nur jene Senate in Frage kommen, die im vertraulichen Teil der ANLAGE 3 für die Zuweisungsgruppe SNG eingerichtet sind.

§ 9. Vertretung von fachkundigen Laienrichter:innen

- (1) Im Fall der Verhinderung einer fachkundigen Laienrichterin oder eines fachkundigen Laienrichters treten die in der ANLAGE 3 für den betreffenden Senat jeweils vorgesehenen fachkundigen Laienrichter:innen, die derselben vorschlagsberechtigten Gruppe angehören, in der erforderlichen Zahl in der dort vorgesehenen Reihenfolge nacheinander als Ersatzbeisitzer:innen ein.
- (2) Sind auch alle gemäß Abs. 1 vorgesehenen Vertreter:innen verhindert, so treten die für den jeweils nächstfolgenden Senat derselben Kammer, der auch für dieselbe Zuweisungsgruppe zuständig ist, vorgesehenen fachkundigen Laienrichter:innen in der erforderlichen Zahl in der dort vorgesehenen Reihenfolge nacheinander als Ersatzbeisitzer:innen ein. Die Reihenfolge der nächstfolgenden Senate der betreffenden Kammer bestimmt sich nach der aufsteigenden Nummerierung der den betreffenden Senaten zugehörigen Gerichtsabteilungen der betreffenden Kammer, wobei mit den Gerichtsabteilungen am Beginn der Reihenfolge fortzusetzen ist, wenn eine nächstfolgende Gerichtsabteilung in aufsteigender Reihenfolge nicht mehr in Frage kommt.
- (3) Kommt eine Vertretung auch nach Abs. 2 nicht in Betracht, so hat der Geschäftsverteilungsausschuss mit Verfügung im Einzelfall aus dem Kreis aller fachkundigen Laienrichter:innen, die derselben vorschlagsberechtigten Gruppe angehören, die Vertreter:innen in der erforderlichen Zahl als Ersatzbeisitzer:innen zu bestimmen.

§ 10. Fortgesetzte Vertretung im Fall der Verhinderung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers

- (1) Ist die Beisitzerin oder der Beisitzer eines Senates verhindert und wird diese oder dieser in einer nichtöffentlichen Beratung oder mündlichen Verhandlung des Senates durch eine Ersatzbeisitzerin oder einen Ersatzbeisitzer vertreten, so besteht dieser Senat auch für weitere nichtöffentliche Beratungen und mündliche Verhandlungen aus den Mitgliedern, die an der nichtöffentlichen Beratung oder mündlichen Verhandlung des Senates teilgenommen haben.
- (2) Ändert sich die Zusammensetzung eines Senates auf Grund des Eintritts einer Vertreterin oder eines Vertreters als Ersatzbeisitzer:in und ist in der Folge nochmals der Eintritt einer Vertreterin oder eines Vertreters wegen der Verhinderung der bereits eingetretenen Ersatzbeisitzerin oder des bereits eingetretenen Ersatzbeisitzers erforderlich, so ist abweichend von den Bestimmungen der §§ 8 und 9 zunächst jene Richterin oder jener Richter bzw. jene fachkundige Laienrichterin oder jener fachkundige Laienrichter als neue Ersatzbeisitzerin oder als neuer Ersatzbeisitzer einzuberufen, die bzw. der ursprünglich verhindert gewesen war und deren bzw. dessen Verhinderung inzwischen beendet ist.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

4. TEIL: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 28. Übergangsbestimmungen

Liegt die Zuständigkeit einer Gerichtsabteilung für neu einlangende Rechtssachen einer bestimmten Zuweisungsgruppe nach den Bestimmungen dieser Geschäftsverteilung nicht vor, war die Gerichtsabteilung jedoch für Rechtssachen dieser Zuweisungsgruppe nach den Bestimmungen früherer Geschäftsverteilungen zuständig, so ist der in der jeweils früheren Geschäftsverteilung vorgesehene Senat auch weiterhin für die am 31. Jänner 2026 bei der Gerichtsabteilung noch anhängigen Rechtssachen der betreffenden Zuweisungsgruppe zuständig. Dies gilt für Beisitzer, soweit bereits eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, sinngemäß.

GESCHÄFTSSTELLE

Vorsteherin der Geschäftsstelle: ADirⁱⁿ RegRⁱⁿ Tattjana KLUG

I. Geschäftsstelle

- I.1. Geschäftsabteilungen der Kammern sowie
- I.2. Geschäftsbereiche der Geschäftsstelle

Die für die Kammern zuständigen Geschäftsabteilungen der Geschäftsstelle sowie weitere Geschäftsbereiche innerhalb der Geschäftsstelle für Aufgaben, die außerhalb der Gerichtsabteilungen und Kammern für das ganze Gericht gemeinsam besorgt werden, stehen wie folgt fest:

I.1. Geschäftsabteilungen der Kammern

Geschäftsabteilung der Kammer A

FOIⁱⁿ Jasmin KURZWEIL (Kammerassistentz)

Geschäftsabteilung der Kammer E

FOIⁱⁿ Roswitha RETZL (Kammerassistentz)

Geschäftsabteilung der Kammer P

FOIⁱⁿ Nicole BÖHM (Kammerassistentz)

Geschäftsabteilung der Kammer S

Kontrⁱⁿ Nadine LUSK (Kammerassistentz)

Geschäftsabteilung der Kammer W

FOIⁱⁿ Romana BERGHUBER (Kammerassistentz)

Geschäftsabteilung der Außenstelle Graz (Kammer G)

Kontr Süleyman ATES (Kammerassistentz)

Kontrⁱⁿ Karin PENZ (Kammerassistentz)

FOIⁱⁿ Manuela REIDEL (Kammerassistentz)

Geschäftsabteilung der Außenstelle Innsbruck (Kammer I)

OKontrⁱⁿ Andrea HASELWANTER (Kammerassistentz)

Kontrⁱⁿ Kerstin STERN (Kammerassistentz)

Geschäftsabteilung der Außenstelle Linz (Kammer L)

FOIⁱⁿ Christa HIEBL (Kammerassistentz)

FOIⁱⁿ Sylvia STRAßL (Kammerassistentz)

I.2. Geschäftsbereiche der Geschäftsstelle

Kanzlei

Leiter:in: N.N.

Schreibkräftepool

Leiterin: FOIⁱⁿ Claudia KAROLYI-RUTKA